
Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Fort-Schaar-Graben“

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 17.12.97 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 28 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.98 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

Der in § 3 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil wird durch diese Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Fort-Schaar-Graben“ - GLB WHV Nr. 81 - erklärt, weil er in hohem Maße das Orts- und Landschaftsbild belebt und das Kleinklima verbessert.

§ 2 Schutzzweck

Der Landschaftsbestandteil gehört zu einem „Ring“ von 3 Maadeforts: Fort Mariensiel - Fort-Schaar - Fort Rüstiersiel. Er besteht aus einem ca. 25 m breiten Gewässer, das von einem naturnahen, von Weiden, Eschen und Erlen dominierten Gehölzbestand umgeben ist.

Das Nebeneinander von Gewässer und Gehölzstreifen betont die besondere Eigenart dieses Geländes.

Schutzzweck dieser Satzung ist es, Einflüsse, die den besonderen Charakter des Fort-Schaar-Grabens als belebendes und gliederndes Landschaftselement beeinträchtigen oder gefährden können, zu verhindern.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Fort-Schaar-Graben“ hat eine Größe von ca. 3,1 ha. Er umfaßt das Gewässer einschließlich der Uferbereiche und den an das Außenufer angrenzenden Gehölzstreifen. Geschützt sind die Flächen in ihrer Gesamtheit mit allen biotischen und abiotischen Naturraumfaktoren.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Rüstringen

Flur: 13

Flurstücke:

134/25, 1836/134, 1839/134, 525/134, 134/226, 134/227, 134/228

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt (DGK 1 : 5000) gekennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung und kann beim Umweltamt der Stadt Wilhelmshaven während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Rodung oder Schädigung von Bäumen, Sträuchern sowie anderen Vegetationsbeständen;
2. Betreten des Gehölzstreifens;
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen, Veränderungen der vorhandenen Geländegestalt;
4. Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
5. die wesentliche Veränderung des Uferstreifens;
6. Freilaufenlassen von Hunden innerhalb des Gehölzstreifens;
7. Absenkung des Wasserstandes.

Für den Uferbereich zwischen Gewässer und dem sich nach innen anschließenden bebauten Bereich gelten die genannten Verbote nicht.

§ 5 Freistellungen und Befreiungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Satzung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
2. Maßnahmen,
 - die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen,
 - die der Regulierung des Wasserstandes aus Gründen der Gewässerunterhaltung dienen,
 - die für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gehölzstreifens erforderlich sind,

soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit dem Umweltamt der Stadt Wilhelmshaven abgestimmt sind.

Die Stadt Wilhelmshaven kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 6 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung durch die Stadt Wilhelmshaven erteilt wurde,
- b) entgegen § 6 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, 16.12.1998
STADT WILHELMSHAVEN

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor